



Pensionsansprüche im Überblick

Stand: Jänner 2024

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2024, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/shapecharge

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhaltsverzeichnis

Pensionsansprüche im Überblick.....	2
Pensionsantrag.....	3
Pensionsstichtag	4
Anspruchsvoraussetzungen.....	4
Alterspension	6
Wartezeit.....	6
Mindestversicherungszeit	7
Vorzeitige Alterspension – Langzeitversicherungspension... 9	9
Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit	11
Korridorpension.....	14
Schwerarbeitspension	16
Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension	19
für Versicherte geboren bis 31. Dezember 1963	19
für Versicherte geboren ab 1. Jänner 1964	20
Allgemein gültige Voraussetzung (Wartezeit) für die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.....	22
Härtefallregelung für Arbeiter*innen und Angestellte.....	23
Hinweise	26
Witwen*Witwerpension	28
Dauer der Witwenpension.....	30
Waisenpension.....	33
Abfindung.....	35
Serviceleistungen der Pensionsversicherung.....	36

Pensionsansprüche im Überblick

Diese Broschüre bietet einen allgemeinen Überblick, welche Leistungen aus der Pensionsversicherung bei Erreichen bestimmter Altersgrenzen, bei Eintritt der Invalidität/Berufsunfähigkeit oder im Todesfall vorgesehen und welche Voraussetzungen dafür erforderlich sind.

Detaillierte Informationen finden Sie im gesonderten Informationsmaterial zu den einzelnen Pensionsarten.

Man unterscheidet zwei Gruppen von Pensionen: Jene aus einem eigenen Versicherungsverhältnis (Eigenpensionen) und solche, die aus dem Versicherungsverhältnis eines anderen abgeleitet werden (Hinterbliebenenpensionen).

Zu den **Eigenpensionen** gehören

- » die Alterspension
- » die vorzeitige Alterspension –
Langzeitversicherungspension
- » die Korridorpension
- » die Schwerarbeitspension
- » die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Zu den Hinterbliebenenpensionen gehören

- » die Witwen*Witwerpension
- » die Pension für hinterbliebene eingetragene Partner*innen
- » die Waisenpension

Pensionsantrag

Jede Leistung aus der Pensionsversicherung kann nur über einen entsprechenden **Antrag** gewährt werden. Eine Feststellung von Amts wegen ist nicht vorgesehen. Auch eine bereits erfolgte Pensionsvorausberechnung oder die Feststellung der Versicherungszeiten bewirken auf keinen Fall eine automatische Pensionszuerkennung. Ebenso ist für eine Hinterbliebenenpension ein Antrag unbedingt erforderlich, selbst wenn die*der verstorbene Versicherte bereits Pension bezog.

Für die Antragstellung ist die Verwendung der von der Pensionsversicherung aufgelegten Antragsformulare zweckmäßig; es wird allerdings auch ein formloses Schreiben als Antrag gewertet. Der Antrag ist beim zuständigen Pensionsversicherungsträger einzubringen, kann aber auch bei einem anderen Sozialversicherungsträger (z. B. Österreichische Gesundheitskasse), einer Behörde der

allgemeinen staatlichen Verwaltung (z. B. Magistrat) oder einem Gemeindeamt gestellt werden.

Pensionsstichtag

Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Pensionsvoraussetzungen erfüllt sind, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt. Bei Eigenpensionen wird der Stichtag durch den Antrag ausgelöst, bei Hinterbliebenenpensionen durch den Tod der*des Versicherten. Es handelt sich dabei immer um einen **Monatsersten**.

Erfolgt die Antragstellung an einem (Fällt der Todestag auf einen) Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der folgende Monatserste.

Anspruchsvoraussetzungen

Für die einzelnen Pensionsarten müssen jeweils unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt sein. Für alle Pensionsansprüche wird jedoch gefordert, dass

» der **Versicherungsfall** eingetreten ist und

- » eine **bestimmte Anzahl von Versicherungsmonaten** vorliegt. Dabei werden auch die in EU-, EWR- und Abkommenstaaten erworbenen Versicherungszeiten berücksichtigt.

Etwaige weitere Voraussetzungen sind bei der jeweiligen Pensionsart beschrieben.



Alterspension

Anspruch auf Alterspension für bis zum 31. Dezember 1954 geborene Personen ist gegeben, wenn das Regelpensionsalter erreicht und die Wartezeit erfüllt ist.

Versicherungsfall – Regelpensionsalter

- » Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres
- » Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres

Wartezeit

Die Voraussetzung für eine Alterspension ist gegeben, wenn am Pensionsstichtag

- » mindestens **180 Beitragsmonate** (dazu zählen auch die ersten 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld pro Kind) oder
- » mindestens **300 Versicherungsmonate** (ausgenommen Ersatzmonate vor dem 1.1.1956) ohne bestimmte zeitliche Lagerung oder
- » mindestens **180 Versicherungsmonate** innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vorliegen.

Nachgekaufte Schul-/Studienzeiten werden als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung berücksichtigt. Maximal 12 Monate der Selbstversicherung gem. § 16a ASVG werden für die Wartezeit angerechnet.

Anspruch auf Alterspension für ab 1. Jänner 1955 geborene Personen ist gegeben, wenn das Regelpensionsalter erreicht und die Mindestversicherungszeit erfüllt ist.

Versicherungsfall – Regelpensionsalter

- » Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres
- » Frauen, geboren bis 31. Dezember 1963, mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Durch das Bundesverfassungsgesetz Altersgrenzen wird ab dem Jahr 2024 das Frauenpensionsalter stufenweise dem Männerpensionsalter angeglichen.

Mindestversicherungszeit

Die Voraussetzung für eine Alterspension ist gegeben, wenn am Pensionsstichtag

- » mindestens 180 Versicherungsmonate (=15 Jahre), von denen mindestens 84 Monate (=7 Jahre) aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden, vorliegen.

Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 84 Versicherungsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit gelten auch Zeiten

- » einer Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes
- » einer Weiterversicherung bzw. Selbstversicherung für die Pflege einer* eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3
- » der Familienhospizkarenz
- » des Bezuges eines Pflegezeitkarenzgeldes.

Für Personen, die zumindest einen Versicherungsmonat bis zum 31. Dezember 2004 erworben haben, gelten weiterhin die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension für bis zum 31. Dezember 1954 Geborene, sofern dies für diese Person günstiger ist.

Hinweis: Für den Bezug einer Alterspension zum Regelpensionsalter ist die Aufgabe der Erwerbstätigkeit am Stichtag **nicht** erforderlich. Das bedeutet, dass die Ausübung einer **Erwerbstätigkeit neben einem Pensionsbezug** ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters uneingeschränkt möglich ist.

Vorzeitige Alterspension – Langzeitversicherungspension

- » für nach dem 31. Dezember 1953 geborene Männer und
- » für nach dem 31. Dezember 1958 geborene Frauen

(auch Hacklerregelung genannt)

Anspruch auf Langzeitversicherungspension haben, sofern die folgenden Voraussetzungen am Stichtag erfüllt sind

- » **Männer**, sobald sie **540 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **62. Lebensjahres**
- » für **Frauen** gilt folgende Regelung:

Frauen geboren	nach Vollendung von	erforderliche Beitragsmonate
1.1.1962 – 31.12.1963	60 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.1.1964 – 30.6.1964	60½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.7.1964 – 31.12.1964	61 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.1.1965 – 30.6.1965	61½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
ab 1.7.1965	62 Lebensjahren	540 (45 Jahre)

Stand: Juli 2023

Hinweis: Für ab dem 1.1.1962 bis 31.12.1965 geborene Frauen deckt sich das Antrittsalter einer Langzeitversicherungspension mit dem einer Alterspension. Somit besteht für die genannten Jahrgänge mit Vollendung des in der Tabelle angeführten Lebensalters ein Anspruch auf eine Alterspension ohne Abschläge.

Als Beitragsmonate gelten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 540 Beitragsmonaten

- » Zeiten der Pflichtversicherung **aufgrund einer Erwerbstätigkeit**
- » Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), die sich nicht mit Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit decken
- » Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten)
- » Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes

Am Pensionsstichtag darf keine nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit bzw. keine sonstige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 518,44 im Jahr 2024) vorliegen.

Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit

- » für nach dem **31. Dezember 1953** und vor dem **1. Jänner 1959** geborene **Männer** und
- » für nach dem **31. Dezember 1958** und vor dem **1. Jänner 1964** geborene **Frauen**
(auch Hacklerregelung mit Schwerarbeit genannt)

Anspruch auf **Langzeitversicherungspension** haben, sofern die folgenden Voraussetzungen am Stichtag erfüllt sind

- » **Männer**, sobald sie **540 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **60. Lebensjahres**
- » **Frauen**, sobald sie **480 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **55. Lebensjahres**

wenn innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag **mindestens 120 Schwerarbeitsmonate** liegen.

Hinweis: Die Rahmenfrist von 240 Kalendermonaten wird um Monate der Kurzarbeit verlängert, wenn die Kurzarbeit im Rahmen der COVID-19-Pandemie ausgeübt wurde und die Kurzarbeitsmonate nicht bereits als Schwerarbeitsmonate zu werten sind.

Am Pensionsstichtag darf keine nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG pensionsversicherungs-pflichtige Erwerbstätigkeit bzw. keine sonstige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 518,44 im Jahr 2024) vorliegen.

Ein Antrag auf diese Pension ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Eigenpension besteht.

Als Beitragsmonate gelten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 480 bzw. 540 Beitragsmonaten

- » Zeiten der Pflichtversicherung
- » Zeiten der freiwilligen Versicherung (z. B. nachgekaufte Schulzeiten u.ä.m.)
- » Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), die sich nicht mit Beitragsmonaten decken

- » Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten)
- » Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes
- » Zeiten des Krankengeldbezuges ab 1.1.1971
- » Ausübungersatzzeiten nach dem GSVG und BSVG, sofern dafür Beiträge entrichtet werden (im Jahr 2024: € 216,69)

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit (Alter, Beitragsmonate, Schwerarbeit) zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits einmal erfüllt waren, bleibt der Anspruch auf diese Pensionsart auch bei einer späteren Antragstellung gewahrt.

Weitere Informationen zur Schwerarbeit finden Sie in der Broschüre [Schwerarbeitspension](#) sowie in der Broschüre [Pensionen-Voraussetzungen Pensionskontoberechnung für ab 1.1.1955 geborene Personen](#).

Korridorpension

Anspruch auf Korridorpension ist frühestens nach Vollendung des **62. Lebensjahres** gegeben, wenn zum Stichtag **mindestens 480 Versicherungsmonate (40 Jahre)** vorliegen.

Am Pensionsstichtag darf keine nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG pensionsversicherungs-pflichtige **Erwerbstätigkeit** bzw. keine sonstige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 518,44 im Jahr 2024) vorliegen.

- » Für Frauen kommt die Korridorpension erst ab dem Jahr **2028 in Betracht**. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres entweder eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen.
- » Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension erfüllt sein, kann trotzdem ein Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gestellt werden.

- » Der Bezug von **Altersteilzeitgeld** bzw. der Abschluss einer **Altersteilzeitvereinbarung** ist **bis zu einem Jahr nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridor-pension** möglich, sofern nicht zuvor der Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension erfüllt ist.
- » Bei Vorliegen bestimmter berücksichtigungswürdiger Gründe hinsichtlich der Beendigung des Dienstverhältnisses (z. B. Kündigung durch die*den Arbeitgeber*in, berechtigter vorzeitiger Austritt) können Personen, die Anspruch auf Korridor-pension hätten, **Arbeitslosengeld bis zu einem Jahr – aber maximal bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension –** beziehen. Das bedeutet, dass arbeitslos gewordene Personen nicht zwingend eine Korridor-pension beantragen müssen. Die Jahresfrist beginnt mit dem Tag der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridor-pension. Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Arbeit-markt-service.

Schwerarbeitspension

Anspruch auf Schwerarbeitspension ist frühestens nach Vollendung des **60. Lebensjahres** gegeben, wenn und sobald **540 Versicherungsmonate** vorliegen und innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag **zumindest 120 Schwerarbeitsmonate** liegen.

Hinweis: Die Rahmenfrist von 240 Kalendermonaten wird um Monate der Kurzarbeit verlängert, wenn die Kurzarbeit im Rahmen der COVID-19-Pandemie ausgeübt wurde und die Kurzarbeitsmonate nicht bereits als Schwerarbeitsmonate zu werten sind.

Waren die Anspruchsvoraussetzungen für eine Schwerarbeitspension (Alter, Versicherungsmonate, Schwerarbeit) zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal erfüllt, so bleibt der Anspruch auf diese Pensionsart auch bei einer späteren Antragstellung gewahrt.

Am Pensionsstichtag darf keine nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG **pensionsversicherungs-pflichtige Erwerbstätigkeit** bzw. keine sonstige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Brutto-

einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 518,44 im Jahr 2024) vorliegen.

Welche Tätigkeiten unter den Begriff **Schwerarbeit** fallen, ist durch Verordnung festgelegt (**Schwerarbeitsverordnung**).

Als Schwerarbeit gelten alle Tätigkeiten, die geleistet werden:

1. in Schicht- oder Wechseldienst (mit Nachtdienst im Ausmaß von 6 Stunden zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr an mindestens 6 Arbeitstagen im Monat),
2. regelmäßig unter extremer Hitze oder Kälte (z. B. Gießerei, Kühlhaus),
3. unter chemischen oder physikalischen Einflüssen (bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 10 %),
4. als schwere körperliche Arbeit (bei Männern 2.000 und bei Frauen 1.400 Arbeitskilokalorien),
5. zur berufsbedingten Pflege für Menschen mit besonderem Pflegebedarf,
6. trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 % bzw. ab 30.6.1993 ein Pflegegeldanspruch zumindest in Höhe der Stufe 3.

Weiters gelten als Schwerarbeit auch alle Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist, sowie alle Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten sind.

Für Frauen kommt die Schwerarbeitspension erst ab dem Jahr 2024 in Betracht. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits mit der Vollendung des 60. Lebensjahres entweder eine Alterspension oder zuvor noch eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen.

Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

für Versicherte geboren bis 31. Dezember 1963

Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist gegeben, wenn

- » die Invalidität/ Berufsunfähigkeit voraussichtlich sechs Monate andauert,
- » kein Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (Umschulung) besteht oder diese Maßnahmen nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind,
- » eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten (Wartezeit) erworben wurde,
- » am Stichtag die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension (ausgenommen Korridor-pension) noch nicht erfüllt sind.

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität/ Berufsunfähigkeit vorliegt, bildet eine **ärztliche Begutachtung**, bei der die Leistungsfähigkeit der*des Antragsteller*in ihrem*seinem Beruf festgestellt wird.

Ist aufgrund des Gesundheitszustandes **dauernde Invalidität/Berufsunfähigkeit** anzunehmen, erfolgt eine **unbefristete Gewährung der Leistung**.

Ergibt die medizinische Untersuchung, dass Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit mindestens sechs Monate andauert, wird die Pension für **maximal zwei Jahre befristet** zuerkannt. Nach Ablauf der Befristung ist die Pension auf Antrag für längstens zwei weitere Jahre zuzuerkennen, wenn weiterhin Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit besteht. Im Anspruch tritt keine Unterbrechung ein, wenn die Weitergewährung binnen drei Monaten nach dem Pensionswegfall beantragt wird.

für Versicherte geboren ab 1. Jänner 1964

Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist gegeben, wenn

- » die Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vorliegt,
- » kein Rechtsanspruch auf zumutbare und zweckmäßige berufliche Maßnahmen der Rehabilitation besteht,
- » eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten (Wartezeit) erworben wurde,

- » am Stichtag die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension (ausgenommen Korridor-pension) noch nicht erfüllt sind.

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt, bildet eine **ärztliche Begutachtung**, bei der die Leistungsfähigkeit der*des Antragsteller*in ihrem*seinem Beruf festgestellt wird.

Ist aufgrund des Gesundheitszustandes dauernde Invalidität/Berufsunfähigkeit anzunehmen, erfolgt die Gewährung der Leistung.

Eine befristete Gewährung der Pension kommt für ab 1. Jänner 1964 geborene Versicherte nicht mehr in Betracht.

Ergibt die medizinische Untersuchung, dass Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vorübergehend mindestens sechs Monate andauert, wird abhängig von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation ein **Rehabilitationsgeld** bzw. ein **Umschulungsgeld** gewährt.

Allgemein gültige Voraussetzung (Wartezeit) für die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Diese Voraussetzung für eine krankheitsbedingte Pension ist gegeben, wenn mindestens

- » **180 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) oder freiwilligen Versicherung **oder**
- » **300 Versicherungsmonate** (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen)

am Pensionsstichtag vorliegen. Die zeitliche Lagerung der Monate ist dabei in beiden Fällen unerheblich.

Liegt der Stichtag vor dem 50. Lebensjahr, sind mindestens **60 Versicherungsmonate** innerhalb der letzten 120 Kalendermonate (Rahmenzeit) vor dem Stichtag erforderlich.

Bei einem **Stichtag nach dem 50. Lebensjahr** verlängert sich die Wartezeit für jeden weiteren Lebensmonat **um jeweils einen Versicherungsmonat** bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. Die Rahmenzeit von 120 Kalendermonaten erhöht sich entsprechend um jeweils zwei Kalendermonate für jeden weiteren

Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten.

Die **Wartezeit** gilt auch dann als **erfüllt**, wenn der Versicherungsfall vor dem **27. Lebensjahr** eingetreten ist und bis dahin mindestens sechs Versicherungsmonate (ausgenommen Selbstversicherung gem. § 16a ASVG) erworben wurden.

Die **Wartezeit entfällt**, falls ein Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder eine anerkannte Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer die Ursache der Invalidität/Berufsunfähigkeit ist.

Härtefallregelung für Arbeiter*innen und Angestellte

- » Als **invalid bzw. berufsunfähig** gilt auch eine versicherte Person, die nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig war, wenn sie
 - » das **50. Lebensjahr** vollendet hat,
 - » mindestens **12 Monate** unmittelbar vor dem Stichtag **arbeitslos** gemeldet war,
 - » mindestens **360 Versicherungsmonate**, davon **240 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit, erworben hat und

- » nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben kann und ein **Arbeitsplatz** – in einer unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung entsprechenden Entfernung vom Wohnort – innerhalb eines Jahres **nicht erlangt** werden kann.
- » Personen, die das **60. Lebensjahr** vollendet haben, gelten auch als invalid/berufsunfähig, wenn sie durch Krankheit oder Gebrechen außer Stande sind, jene Tätigkeit auszuüben, die in den letzten 180 Kalendermonaten (15 Jahre) vor dem Stichtag mindestens 120 Monate hindurch ausgeübt wurde. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.

Fallen in den Zeitraum der letzten 180 Kalendermonate (15 Jahre) vor dem Stichtag

- » Zeiten des Bezuges einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bzw. einer Leistung wegen Erwerbsunfähigkeit oder des Bezuges von Übergangsgeld, verlängert sich der Zeitraum von 180 Kalendermonaten um diese Monate.
- » Monate des Bezuges von Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld, so verlängert sich der genannte Zeitraum um diese Zeiten, jedoch höchstens um 60 Monate.

- » Monate des Bezuges von Krankengeld, so sind diese im Höchstausmaß von 24 Monaten – sofern sie aus der den Tätigkeitsschutz begründenden Erwerbstätigkeit resultieren – auf die genannten 120 Monate anzurechnen.
- » Einen Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension haben auch Personen, die bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer **Beschäftigung als invalid bzw. berufsunfähig** anzusehen waren, dennoch aber mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.



© istockphoto.com/Srdjanns74

Hinweise

Ein Antrag auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension **gilt vorrangig** als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation einschließlich des Rehabilitationsgeldes sowie auf Feststellung, ob berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, einschließlich der Feststellung des Berufsfeldes. Diese werden dann durchgeführt, wenn sie eine Wiedereingliederung der*des Versicherten ins Erwerbsleben bewirken können.

Weiters kann ein **Antrag auf Feststellung** gestellt werden, ob Invalidität oder Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft bzw. vorübergehend vorliegt oder in absehbarer Zeit eintreten wird. Dieser Antrag dient nur zur Feststellung der Durchführbarkeit von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation.

- » Gegen den Ausspruch der **Befristung** besteht **kein Klagerecht**.
- » Für die Dauer der Gewährung von medizinischen oder beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen gebührt bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ein **Übergangsgeld**, sofern kein Anspruch auf Rehabilitations- oder Umschulungsgeld besteht.
- » Die Pensionsauszahlung beginnt erst, wenn die **Tätigkeit**, aufgrund welcher die*der Versicherte als invalid- bzw. berufsunfähig gilt, **beendet oder karenziert** wird (ausgenommen es liegt ein Pflegegeld ab Stufe 3 vor).



Witwen*Witwerpension

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im folgenden Text nur die Witwenpension beschrieben. Alle Ausführungen gelten gleichermaßen auch für die Witwerpension und sind sinngemäß auch auf eingetragene Partner*innen anzuwenden.

Anspruch auf Witwenpension hat die Witwe nach dem Tod des versicherten Ehepartners.

Auch die frühere Ehefrau aus einer geschiedenen Ehe hat Anspruch auf Witwenpension, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes zu Unterhaltszahlungen an sie verpflichtet war (bei einer freiwillig – mindestens in den letzten 12 Monaten vor dem Tod regelmäßig – erbrachten Unterhaltsleistung muss eine 10jährige Ehedauer bestanden haben).

Mindestausmaß an Versicherungsmonaten des Verstorbenen am Stichtag (Wartezeit):

- » mindestens **180 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung ohne bestimmte zeitliche Lagerung oder
- » mindestens **300 Versicherungsmonate** (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen) ohne bestimmte zeitliche Lagerung oder
- » mindestens **60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate**, wenn der

Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt. Die Wartezeit verlängert sich nach Vollendung des 50. Lebensjahres für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. Die Rahmenfrist von 120 Kalendermonaten erhöht sich entsprechend um jeweils zwei Kalendermonate für jeden weiteren Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten.

- » Die **Wartezeit entfällt**, falls ein Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder eine anerkannte Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer die Ursache des Todes ist.

Hinweise: Zu den für die Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Beitragsmonaten zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld.

Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten werden für die Wartezeit nur dann berücksichtigt, wenn sie nachgekauft wurden (Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung). Bei Hinterbliebenenpensionen zählen Schulzeiten auch ohne Beitragszahlung für die Erfüllung der Wartezeit als Ersatzzeiten.

Dauer der Witwenpension

- » In folgenden Fällen besteht ein Anspruch auf Witwenpension lediglich für die Dauer von **30 Kalendermonaten** nach dem Tod des Ehepartners und erlischt danach ohne weiteres Verfahren:

Fall 1: Die Witwe war beim Tod des Ehepartners noch nicht 35 Jahre alt.

Fall 2: Die Witwe hatte zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners das 35. Lebensjahr schon vollendet und der verstorbene Ehepartner war bei der Eheschließung bereits Pensionist.

Fall 3: Die Witwe hatte zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners das 35. Lebensjahr schon vollendet und der verstorbene Ehepartner war bei der Eheschließung zwar noch nicht Pensionist, aber bereits älter als 65 (Mann) bzw. 60 (Frau).

- » Ist die Witwe bei Ablauf der befristeten Pension **invalid** und wird spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall eine **Weitergewährung** beantragt, gebührt die Witwenpension für die Dauer der Invalidität weiter.
- » Die Witwenpension gebührt jedoch **ohne zeitliche Befristung**, wenn
 - » in der (durch die) Ehe ein **Kind** geboren (legitimiert) wurde oder

- » die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners **schwanger** war oder
 - » im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners dem Haushalt der Witwe ein Kind des Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat oder
 - » die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe keine zeitliche Begrenzung auszusprechen wäre oder
 - » die Ehe vor dem 12.6.1949 geschlossen worden ist oder
 - » die Ehe eine bestimmte **Mindestdauer** bestanden hat.
- » Die Mindestdauer der Ehe für einen unbefristeten Pensionsanspruch beträgt im

Fall 1: 10 Jahre

Fall 2: 3 Jahre bei einem Altersunterschied bis zu 20 Jahren oder
 5 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 20 bis zu 25 Jahren oder
 10 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 25 Jahren

Fall 3: 2 Jahre



Waisenpension

Anspruch auf **Waisenpension** haben nach dem Tod der*des Versicherten die **Kinder**.

Mindestausmaß an Versicherungsmonaten des Verstorbenen am Stichtag (Wartezeit):

Es gelten die selben Voraussetzungen wie bei der Witwen*Witwerpension.

- » Als Kinder gelten **bis zum vollendeten 18. Lebensjahr**, wobei unerheblich ist, ob das Kind bereits einen Beruf ausübt oder noch in Ausbildung steht:
 - » die Kinder und die Wahlkinder der*des Versicherten;
 - » die Stiefkinder, wenn sie mit der*dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben.

- » **Kindeseigenschaft** im Sinne des ASVG liegt auch **über das 18. Lebensjahr** hinaus vor, wenn
 - » sich das Kind in einer **Schul- oder Berufsausbildung** befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und bei Studium entweder Familienbeihilfe bezogen wird oder zwar keine Familienbeihilfe

bezogen wird, jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird.

- » das Kind als Teilnehmer*in am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland tätig ist, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- » **Erwerbsunfähigkeit** seit der Vollendung des 18. Lebensjahres infolge Krankheit oder Gebrechens vorliegt oder die Erwerbsunfähigkeit während der Schul- oder Berufsausbildung, der Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr bzw. am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland eingetreten ist. Die Waisenpension wird für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit gewährt. Grundlage der Entscheidung über die Weitergewährung bildet eine ärztliche Begutachtung.

Abfindung

- » Ist die **Wartezeit nicht erfüllt** und wurde von der* vom Verstorbenen aber mindestens ein Beitragsmonat erworben, so gebührt der* dem Witwe*r und zu gleichen Teilen den Waisen an Stelle der Pension eine Abfindung als **einmalige Leistung**.
- » Wenn die **Wartezeit erfüllt** ist, aber kein*e anspruchsberechtigte*r Witwe*r oder Waisen vorhanden sind, gebührt die Abfindung der Reihe nach den Kindern, den Eltern, den Geschwistern der* des Verstorbenen, wenn sie mit ihr* ihm in Hausgemeinschaft gelebt haben und überwiegend von ihr* ihm erhalten wurden.
- » Die hier angeführten Bestimmungen über die Abfindung sind **sinngemäß auch auf eingetragene Partner*innen** anzuwenden.

Serviceleistungen der Pensionsversicherung

Durch die umfangreichen gesetzlichen Bestimmungen ist es für Versicherte schwierig, selbst festzustellen, wie viele Versicherungsmonate erworben wurden und ob die Voraussetzungen für eine Pension erfüllt sind. Aus diesem Grund ermittelt die Pensionsversicherung **über Antrag** die erworbenen **Versicherungsmonate** und prüft im pensionsnahen Alter, ob die **Pensionsvoraussetzungen** gegeben sind oder erfüllt werden können.

Als weitere Serviceleistung bietet die Pensionsversicherung ebenfalls nur über Antrag die Möglichkeit einer **Pensionsvorausberechnung** an. Weiters können, unabhängig vom Lebensalter, als Entscheidungshilfe Rentabilitätsberechnungen über einen möglichen Nachkauf von Schul-/Studienzeiten beantragt werden.



Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte nehmen Sie zu Ihrem persönlichen Beratungsgespräch einen Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf www.pv.at.